



## Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 7. Februar 2018

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (DVO GemO), in den derzeit gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat der Stadt Neubulach am 07.02.2018 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Formen der öffentlichen Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen werden durch Einrücken in das eigene Amtsblatt der Stadt Neubulach durchgeführt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Abweichend von Absatz 1 können öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Neubulach durch Bereitstellen im Internet unter [www.neubulach.de](http://www.neubulach.de) erfolgen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Veröffentlichungen auf der Homepage der Stadt Neubulach werden nachträglich im eigenen Amtsblatt bekanntgegeben. Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachung können im Rathaus Neubulach, Hauptamt, Marktplatz 3, 75387 Neubulach, von jedermann während den üblichen Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden. Gegen Kostenerstattung werden sie als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.

- (3) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Satzung, können sie dadurch öffentlich bekannt gemacht werden (Ersatzbekanntmachung), dass sie an einer bestimmten Verwaltungsstelle der Stadt Neubulach zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während den üblichen Sprechzeiten niedergelegt werden, hierauf in der Satzung verwiesen wird und in der Satzung der wesentliche Inhalt der niedergelegten Teile umschrieben wird.

### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 3. Januar 1975 und die 1. Änderungssatzung vom 8. Mai 2013 außer Kraft.

Neubulach, den 07.02.2018

gez. Petra Schupp  
Bürgermeisterin

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Neubulach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.